

Diakonisches Werk • Postfach 8 25 • 24758 Rendsburg

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein
Herrn Staatssekretär Dr. Badenhop
Adolf-Westphal-Str. 4
D - 24143 Kiel

Städtetag Schleswig-Holstein
Herrn Ziertmann
Reventlouallee 6
D - 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
Herrn Dr. Schulz
Reventlouallee 6
D - 24105 Kiel

Rendsburg, 30.09.2020

Eingeschränkte Verlängerung der sog. Kulanzvereinbarung für die Leistungen nach dem SGB VIII und dem SGB IX, zweiter Teil ab dem 1. Oktober 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für Ihr Schreiben, in dem die Regelungsnotwendigkeit und Initiative zur eingeschränkten Verlängerung der Kulanzregelung ab dem 01.10.20 zum Ausdruck kommt. Damit machen Sie zu Recht die notwendige Sicherstellung der systemrelevanten Infrastruktur sozialer Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Teilhabe und selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen deutlich. Wir stimmen mit Ihnen darin überein, dass wir nach wie vor in der Bewältigung der Coronakrise intensiv gemeinsam gefordert sind.

Wir nehmen aktuell zur Kenntnis, dass behördliche Maßnahmen der Landesregierung dem Grundsatz nach das Leistungssystem derzeit nicht unmittelbar blockieren, stellen aber fest, dass die besonderen Auflagen sowohl aus der Coronabekämpfungsverordnung wie auch aus den besonderen Arbeitsschutzvorschriften nach wie vor zu erheblichen Aufwendungen und Einschränkungen führen, die im Zuge der lokalen Kooperationen zwischen Leistungsträgern

und – erbringen thematisiert und bewältigt werden müssen. Erforderliche Hygienemaßnahmen und Abstandsgebote sind nicht gleichermaßen im Normalbetrieb vollständig sicherzustellen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass auf Grund der Einhaltung notwendiger Abstandsgebote, Schutzmaßnahmen und Hygienevorschriften nicht in allen Bereichen der volle Leistungsumfang der Menschen befriedigt werden kann. Hier handelt es sich insbesondere um Werkstätten für behinderte Menschen sowie um Tages- und Tagesförderstätten.

Die Leistungserbringer erfüllen ihre Aufgaben unter Einhaltung aller notwendigen Vorsichtsmaßnahmen gewissenhaft. Es ist zurzeit auf jeden Fall festzustellen, dass alle Menschen ein Angebot erhalten, wenn auch noch nicht in vollem Umfang.

Uns ist in diesem Zusammenhang selbstverständlich bewusst, dass lokale Gegebenheiten zu differenzierten und den Einzelfällen angepassten Lösungen führen können, jedoch vermissen wir dennoch Maßgaben für eine landesweit einheitliche Auslegung der eingeschränkten Kulanvereinbarung.

Da wir bei der Abstimmung zur Verlängerung der Vereinbarung als betroffene Verbände der Leistungserbringer nicht involviert waren, sind diese und andere spezifische Aspekte der Umsetzung offensichtlich nicht thematisiert worden. Wir betrachten dies als einen Mangel der Verlängerung, der als Folge eines einseitigen und nicht dialogischen Prozesses zu bewerten ist, der lediglich Positionen der Leistungsträgerseite berücksichtigt.

In Ihrem Schreiben lehnen Sie die Fortzahlung der Vergütung für die Fälle ab, in denen Leistungsberechtigte aus persönlichen Gründen von einer Inanspruchnahme der Leistung absehen. Unserer Erfahrung nach war für eine Vielzahl der leistungsberechtigten Menschen mit Teilhabebedarf die Zeit des sogenannten Lockdowns und der Betretungsverbote eine traumatisierende Erfahrung. Diese Personen mit ihren Ängsten aufzufangen, ist eine Aufgabe, denen sich die Leistungsanbieter täglich stellen. Es ist aber auch eine Verpflichtung zu einem sensiblen Umgang mit den Anliegen der Menschen mit Behinderungen im Rahmen eines funktionalen Teilhabeplanverfahrens, in dem die Teilhabebedarfe sorgfältig herausgearbeitet und umfassend beantwortet werden müssen.

Gegenwärtig ist nicht ersichtlich, dass ein so aufgestelltes Gesamt- / Teilhabeplanverfahren faktisch durch die Leistungsträger vorgehalten und einsatzbereit ist. Es stellt sich vor diesem Hintergrund die Frage auch an den Leistungsträger, wie dann in der jeweiligen Situation mit den individuellen Bedarfen der Leistungsberechtigten zu verfahren ist. Auch hier ist eine niedrigschwellige lokale Verständigung zwischen Leistungsträgern und -anbietern sicher konfliktentschärfend.

Wir gehen davon aus, dass das Verfahren der Verlängerung der sog. Kulanregelung durch den Städteverband, den Landkreistag und das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren lediglich der Notwendigkeit einer raschen Bewältigung des Problems geschuldet war, und hoffen, dass der bisher begangene, manchmal schwierige, aber insgesamt erfolgreiche dialogische Pfad vertrauensvoll fortgesetzt wird. Nach unserer Auffassung ist die wechselseitige Auseinandersetzung auch mit kontroversen und kritischen Aspekten Teil eines kooperativen Prozesses. Dieser sichert durch die Einbindung aller Betroffenenpositionen ein ausbalanciertes und tragfähiges Ergebnis. Die Leistungserbringer stimmen der Verlängerung der Kulanregelung ab dem 01.10.20 zu.

Wir hoffen, dass es nicht nötig sein wird, mit weiteren Maßnahmen das Pandemiegesehen einzudämmen, und wünschen uns mit Ihnen eine weitere Annäherung an die gewohnten Regelbetriebe. Nichts desto trotz ist insbesondere vor dem Hintergrund der auch in Schleswig-Holstein steigenden Infektionszahlen eine wachsame Haltung geboten. Auch in dieser Hinsicht ist eine fortlaufende enge Abstimmung geboten, um wie bisher rasch auf Entwicklungen reagieren zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Kay-Gunnar Rohwer

Für die Verbände der Leistungserbringer